

Kurztitel

Bundesarchivgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 162/1999

§/Artikel/Anlage

§ 12

Inkrafttretensdatum

01.01.2000

Text

2. Abschnitt
Österreichisches Staatsarchiv
Organisation

§ 12. (1) Das Österreichische Staatsarchiv ist eine Dienststelle des Bundes. Es untersteht unmittelbar dem Bundeskanzler.

(2) Mit der Leitung des Österreichischen Staatsarchivs ist der Generaldirektor betraut. Die innere Organisation des Österreichischen Staatsarchivs legt der Bundeskanzler fest. Das Österreichische Staatsarchiv hat das ihm übergebene Archivgut zu archivieren und nach Maßgabe vorhandener personeller Ressourcen auch wissenschaftlich zu bearbeiten.